



Oktober 2017

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Erläuternder Bericht

1 Einleitung: Eine Revision im Zeichen der Digitalisierung

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) überträgt dem Bundesrat die Aufgabe, Impulse für die Gestaltung der Radio- und Fernsehlandschaft zu setzen. Dies geschieht u.a. dadurch, dass er regelmässig, aber spätestens nach zehn Jahren die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete überprüft, in denen Konzessionen mit Abgabenanteil erteilt werden (Art. 39 Abs. 4 RTVG). Die geltende Definition der lokalen und regionalen Versorgungsgebiete geht auf das Jahr 2007 zurück¹. Eine Überprüfung ist demnach fällig.

Die vorliegende Überprüfung steht im Zeichen der Digitalisierung. Die Digitalisierung ist in der Fernsehwelt schon längstens Tatsache; die Umschaltung vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen wurde in der Schweiz bereits im Februar 2009 abgeschlossen. Nun erfasst diese Entwicklung auch das Medium Radio. Der Übergang von der analogen zur digitalen drahtlos-terrestrischen Radioverbreitung ist in vollem Gange.

Die Digitalisierung hat nicht nur die Anzahl verfügbarer Verbreitungsmöglichkeiten erheblich erhöht, sie hat darüber hinaus neue Formen der Interaktion zwischen Veranstalter und Konsumenten entstehen lassen und in kurzer Zeit zu einschneidenden Veränderungen unseres Medienkonsums geführt. Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service Public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien² erklärt hat, führen ihn diese technologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungen zum Schluss, in den kommenden Jahren eine grundlegende Überarbeitung der geltenden gesetzlichen Grundlagen und eine vektorunabhängige Regulierung des gebührenfinanzierten Service Public anzustreben³.

Hinter der Ausgestaltung der Versorgungsgebiete steckt folglich auch die tiefer liegende Frage, was mit den Veranstalterkonzessionen, die den privaten Lokalradios und Regionalfernsehstationen in den bestehenden Versorgungsgebieten erteilt wurden, für die Zeit bis zur generellen Neuordnung der

¹ Die Versorgungsgebiete der konzessionierten lokalen/regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sind in den Anhängen 1 und 2 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) definiert und wurden auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt (vgl. AS 2007 3555).

² Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 in Erfüllung des Postulates 14.3298 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S), <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/bundesratsgeschaefte/bundesratsbericht-zum-service-public-im-medienbereich.html>

³ A.a.O., S. 112f, Kapitel 14.3

elektronischen Medienlandschaft geschehen soll. Hierbei müssen insbesondere im Radiobereich spezifische Lösungen gefunden werden, um die künftige digitale Verbreitung einer breiten Palette einheitlicher konzessionierter und meldepflichtiger Programme zu sichern.

1.1 Versorgungsgebiete und Konzessionen

Wegen der Digitalisierung, die zu einer tiefgreifenden Veränderung in der Medienbranche führt, der angekündigten mittelfristigen Ablösung des RTVG durch ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien und infolge der im Radiobereich bevorstehenden Umstellung auf digitale Verbreitungstechnologien (Umschaltung von UKW auf DAB+) wünschen die konzessionierten Radio- und Fernsehveranstalter stabile Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit.

In einem solchen Kontext erachtet es der Bundesrat grundsätzlich nicht als opportun, die Versorgungsgebiete, wie sie in den Anhängen 1 und 2 zur RTVV aufgeführt sind, zu verändern.

Der Begriff des Versorgungsgebiets ist eng an das Institut der Konzession gebunden. Er umschreibt das Gebiet, für welches der konzessionierte Veranstalter einen programmlichen Leistungsauftrag zu erfüllen hat und in welchem er im Gegenzug einen Anspruch auf Verbreitung seines Programms genießt (Zugangsrecht). Mitunter gewährt die Konzession auch einen Anspruch auf einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr bzw. Radio- und Fernsehgebühr (vgl. Art. 38 Abs. 1 und 2 sowie Art. 43 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 RTVG).

Um dem eingangs erwähnten Sicherheitsbedürfnis der konzessionierten privaten Radio- und Fernsehveranstalter zu entsprechen, sollen die Veranstalterkonzessionen (s.u. Art. 96a RTVV) und die Funkkonzessionen (s.u. Art. 26 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen, FKV, SR 784.102.1) bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden können. Bis dahin sollte die Migration auf DAB+ nach den Plänen der Radiobranche abgeschlossen sein. Auch auf der Ebene der Rechtsetzung sollten bis zu diesem Zeitpunkt die Konturen der künftigen elektronischen Medienlandschaft klarer erkennbar sein. Sollten Inhaber einer Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag ohne Abgabenteil vor ihrem Ablauf auf ihre Konzession verzichten, dann würde im betreffenden Versorgungsgebiet keine entsprechende Veranstalterkonzession mehr ausgeschrieben.

1.2 Rahmenbedingungen für die digitale Migration des Radios

Das Potential analoger Übertragungstechnologien wie der Verbreitung über UKW ist ausgeschöpft. Wie der Bundesrat bereits in seiner Strategie 2006 festgestellt hat, unterstützen digitale Übertragungsformen die staatspolitischen Ziele einer möglichst breiten Kommunikation weit eher⁴. Deshalb fördert der Bundesrat die Migration der bestehenden Radioveranstalter von UKW auf DAB+. Dank günstiger Rahmenbedingungen will er ferner neuen Programmanbietern den Zugang zu DAB+ erleichtern.

Die digitale Migration muss von der Rundfunkbranche getragen werden und dem Verhalten des Publikums gebührend Rechnung tragen. Die SRG, die Verbände der kommerziellen und nicht kommerziellen Privatradios in der Schweiz sowie weitere Akteure haben sich in den vergangenen Jahren vertieft mit dieser Übergangsphase auseinandergesetzt. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe Digitale Migration (AG DigiMig) vom 1. Dezember 2014⁵ enthält ein Szenario, das von der ganzen Branche entwickelt und mitgetragen wird. Gemäss dem im Bericht vorgestellten Massnahmenplan der AG DigiMig soll dieser Prozess in zwei Phasen ablaufen. In einer ersten Phase von 2014 bis 2019 sollen alle UKW-Veranstalter die DAB+-Verbreitung aufnehmen. In einer zweiten Phase von 2020 bis 2024 soll die sukzessive Abschaltung von UKW stattfinden.

⁴ Bundesrat stellt Weichen für digitales Radio: Medienmitteilung vom 29. März 2006 <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-4347.html>

⁵ https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/2014/12/schlussbericht_derarbeitsgruppedigitalemigration.pdf.download.pdf/schlussbericht_derarbeitsgruppedigitalemigration.pdf

Der Bundesrat kann sich dem von der AG DigiMig vorgeschlagenen Plan anschliessen. Er begrüsst, dass die Radiobranche bereit ist, Verantwortung für den digitalen Migrationsprozess zu übernehmen. Die von der Radiobranche manifestierte Haltung bestärkt den Bundesrat in seiner Überzeugung, dass eine flexible Form der Ko-Regulierung einen geeigneten Rahmen für den erfolgreichen Umstieg auf DAB+ bietet. Im vorliegenden Fall gibt die Behörde das Ziel vor, lässt den betroffenen Akteuren aber weitgehende Freiheit, um das Tempo und die Mittel zu dessen Erreichung zu bestimmen.

Inzwischen sind die meisten Massnahmen für die erste Phase des Migrationsplans 2014–2019 bereits umgesetzt oder zumindest beschlossen:

- Bereits auf den 1. Januar 2015 passte der Bundesrat den Anhang 1 der RTVV an, um die UKW-Verbreitungspflicht zu lockern⁶. Gleichzeitig beschloss er, im Zuge der Digitalisierung frei werdende UKW-Frequenzen nicht mehr zu vergeben.
- Das Inkrafttreten des revidierten RTVG auf den 1. Juli 2016 schuf die Grundlagen für eine nachhaltige finanzielle Unterstützung des digitalen Migrationsprozesses. Gemäss der am 25. Mai 2016 beschlossenen Revision der RTVV übernimmt der Bund vorerst bis zu 80 Prozent der DAB+-Verbreitungskosten schweizerischer Programme⁷.
- Im Oktober 2016 bestimmte das BAKOM eine Agentur, welche in den Jahren 2017/2018 eine breit angelegte Informationskampagne für den Umstieg auf DAB+ organisiert. Für die Finanzierung der Informationskampagne stehen 4 Millionen Franken zur Verfügung. Die Kampagne wurde am 13. Februar 2017 gestartet⁸.
- Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gab am 14. April 2016 bekannt, dass es die 200 wichtigsten Tunnel des Nationalstrassennetzes bis Ende 2018 mit DAB+ ausstatten wird⁹.
- Und nicht zuletzt hat die Radiobranche den ersten Schritt in Richtung digitalen Umstieg weitgehend schon gemacht, indem von den 57 bislang über UKW verbreiteten Programmen der SRG und der Privatradios bereits 56 ebenfalls über DAB+ empfangbar sind (sog. Simulcast-Betrieb, Stand August 2017). Dazu kommen rund 70 vorab komplementäre und musikorientierte Programme, welche speziell für DAB+ oder ursprünglich als Internet-Angebot lanciert wurden. Eine vom BAKOM im Frühling 2016 vorgenommene Bedarfsabklärung¹⁰ ergab überdies, dass eine Nachfrage für zusätzliche digitale DAB+-Bedeckungen in den drei Sprachregionen besteht. Damit sollte die Anzahl verfügbarer DAB+-Radioprogramme nochmals zunehmen.

Diese Schritte scheinen beim Publikum ihre Wirkung zu erzielen. Seit Frühling 2016 ist der Anteil der digitalen Radionutzung höher als jener der analogen UKW-Nutzung. Im August 2017 beträgt der Anteil der digitalen Nutzung 57 Prozent, davon entfallen 32 Prozent auf DAB+ und 25 Prozent auf die Nutzung via Internet. Im selben Zeitraum ist die UKW-Nutzung um 8 Prozentpunkte von 51 Prozent auf 43 Prozent gesunken¹¹. Ende Juni 2017 erreichte die Anzahl in der Schweiz verkaufter DAB+-Geräte die Anzahl von 3.25 Millionen.

Angesichts dieser stetigen Entwicklung scheint der von der AG DigiMig vorgeschlagene Zeitplan für den Umstieg von der UKW- zur DAB+-Technologie spätestens bis Ende 2024 realistisch. Norwegen

⁶ Revision vom 5. November 2014 der Ziff. 3.3 des Anhangs 1 der RTVV, AS 2014 3849. <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-55099.html>

⁷ Revision vom 25. Mai 2016 des Art. 51 RTVV, AS 2016 2151. Vgl. <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-61867.html>

⁸ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/technologie/digitale-verbretung/dab-digitale-zukunft-des-radios.html>

⁹ Medienmitteilung des ASTRA vom 14. April 2016, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-61362.html>

¹⁰ Medienmitteilung des BAKOM vom 15. April 2016, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-61374.html>

¹¹ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/technologie/digitale-verbretung/radionutzung-schweiz-digitalradio-uberholt-ukw.html>

vollzieht den Umstieg von UKW zu DAB+ im Jahr 2017, und in unseren Nachbarländern fasst DAB+ nach anfänglichen Widerständen ebenfalls zusehends Fuss¹².

Inhaber einer Veranstalterkonzession haben ein Zugangsrecht zur technischen Verbreitungsinfrastruktur (heute UKW, ab 2020 DAB+). Es ist denkbar, dass ein heutiger UKW-Programmveranstalter auf seine Veranstalterkonzession verzichtet, um ohne programmliche Auflagen, gemäss den Erwartungen und Wünschen seiner Hörerschaft, handeln zu können. In der Tat bewegen sich vornehmlich städtische kommerzielle Programme immer mehr in Richtung serviceorientierter Unterhaltungsprogramme und erreichen ein breites Publikum. Eine erfolgreiche vollständige Migration der heutigen UKW-Landschaft auf neue digitale Verbreitungsplattformen bedingt, dass man auch für diese Kategorie von Veranstaltern eine geeignete Lösung findet:

- Bisherige UKW-Programmveranstalter, die auf ihre Veranstalterkonzession verzichten, verlieren damit ihr direktes Zugangsrecht auf DAB+-Plattformen. Als integrierender Bestandteil der heutigen schweizerischen Radiolandschaft sollen diese Veranstalter jedoch die digitale Migration unter ebenso günstigen Voraussetzungen angehen können wie ihre konzessionierten Mitstreiter. Deshalb sollen sie ebenfalls einen stabilen, dauerhaften Platz auf den DAB+-Plattformen erhalten und zwar über entsprechende Auflagen an die Adresse der Plattformbetreiber (Funkkonzessionäre). Der Zeitpunkt für die Formulierung dieser Auflagen ist die Erneuerung bestehender bzw. die Erteilung neuer DAB+-Funkkonzessionen. Dafür muss die Grundlage in der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV, SR 784.102.1) bzw. in den Richtlinien des Bundesrates vom 22. Dezember 2010 für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien, BBl 2011 525) geschaffen werden (s.u. Ziff. 2.3 und 2.4).
- Damit sie voll in die Umstiegspläne der Branche eingebunden werden können, sollen UKW-Programmveranstalter, die auf ihre Veranstalterkonzession verzichtet haben, ihre UKW-Frequenzen ebenfalls weiterhin betreiben dürfen, bis der Umstieg von UKW zu DAB+ gemäss dem von der Radiobranche koordinierten Fahrplan vollzogen ist. Dies bedingt die Entkoppelung der UKW-Funkkonzession der Radios von ihrer bisherigen Veranstalterkonzession in der FKV (Art. 62a, s.u. Ziff. 2.4).

Gleichzeitig wird die Funkkonzessionsgebühr für die Nutzung von UKW-Frequenzen für Radios ohne Konzession festgelegt. Der revidierte Art. 39 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10), der mit der RTVG-Teilrevision geändert, aber bisher noch nicht in Kraft gesetzt wurde, sieht solche Funkkonzessionsgebühren vor (AS 2016 2131). Die Fernmeldegebührenverordnung vom 7. Dezember 2007 (GebV-FMG, SR 784.106) wird entsprechend angepasst, so dass einer Inkraftsetzung des teilrevidierten Art. 39 FMG nichts mehr im Weg steht (Art. 17a, s.u. Ziff. 2.5).

Die Revision wird schliesslich genutzt, um einzelne Bestimmungen in der FKV zu aktualisieren: so wird Art. 28a FKV aufgehoben; diese Bestimmung wurde 2010 eingeführt, erlangte aber nie eine Bedeutung (s.u. Ziff. 2.4).

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Grundsätze für den Betrieb der UKW-Sendeanlagen in Anhang 1 Ziffer 2 und 4 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Ziffer 2: Bisher waren die Einzelheiten des Messverfahrens für den Frequenzhub und die Modulationsleistung in einer BAKOM-Richtlinie festgehalten. Aufgrund des damaligen Standes der Technik mussten die für die Messungen geeigneten Geräte spezifiziert werden. Diese Geräte sind heute nicht mehr erhältlich und kaum mehr reparierbar. Die technische Entwicklung ermöglicht es, diese Messungen heute mit einer Vielzahl von teilweise wesentlich günstigeren Geräten durchzuführen. Es ist deshalb

¹² Für einen Länderüberblick vgl. www.worlddab.org/country-information

nicht mehr zeitgemäss, Geräte vorzuschreiben. Die Richtlinie wird daher aufgehoben und der Verweis in Absatz 2 gelöscht.

Neu werden die Grundsätze für den Betrieb der UKW-Sendeanlagen auf die entsprechende Empfehlung der ITU (Internationale Fernmeldeunion) abgestützt. Die ITU-Empfehlung beschreibt das Vorgehen sehr exakt. Mit der Ergänzung in den neuen Absätzen 2^{bis} und 2^{ter} sind sämtliche Rahmenbedingungen für die Messung des Frequenzhubs und der Modulationsleistung festgelegt.

Ziffer 4: Die Radioversorgungsgebiete, die bisher auf eine UKW-Verbreitung ausgelegt waren, beziehen sich neu auf die drahtlos-terrestrische Verbreitung. Damit ist der Weg für einen künftigen Wechsel auf DAB+ als primärer Verbreitungsvektor geebnet. Das UVEK wird, wie in Art. 38 Abs. 4 RTVG vorgesehen, die Art der Verbreitung in den Konzessionen festlegen.

2.2 Neuer Artikel 96a RTVV (Übergangsbestimmung für die Verlängerung von Veranstalterkonzessionen)

Abs. 1: Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 44 RTVG erfüllt sind, werden bisherige Veranstalterkonzessionen nach Artikel 38 und 43 RTVG auf Gesuch des Veranstalters bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Dieser Zeitpunkt entspricht gemäss den Vorstellungen der Radiobranche dem spätesten Termin für den Abschluss der digitalen Migration¹³. Ende 2024 sollten die Arbeiten am neuen Bundesgesetz über elektronische Medien, mitunter auch die konkreten Massnahmen zu seiner Umsetzung soweit fortgeschritten sein, dass eine längerfristige Vergabe von publizistischen Leistungsaufträgen im lokalen/regionalen Raum auf einer stabileren Basis stattfinden kann. Grundlage für die vorliegende Übergangsbestimmung bildet Art. 45 Abs. 1^{bis} RTVG, wonach Konzessionen ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden können, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen.

Abs. 2: Das UVEK kann eine andere Dauer oder Vorbehalte anbringen, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z.B. mögliche Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen) erforderlich ist. Auch wenn die verlängerten Veranstalterkonzessionen im Kern unverändert bleiben, soll das UVEK einzelne Bestimmungen der Konzessionen auf den Verlängerungszeitpunkt hin modifizieren können. Naheliegend ist z.B. die Bezeichnung von DAB+ anstelle von UKW als neuen primären Verbreitungsvektor für Radioveranstalter. Im Lichte der bisherigen Erfahrungen sind ausserdem auch punktuelle Änderungen oder Präzisierungen gewisser Auflagen denkbar, so etwa im Ausbildungsbereich oder bezüglich der öffentlichen Berichterstattung über die Art und Weise der Erfüllung des Leistungsauftrags. Dabei wird das UVEK darauf achten, die finanziellen Gegebenheiten der Veranstalter gebührend zu würdigen. Das UVEK wird die Konzessionen ohne Entschädigungsfolge anpassen.

2.3 Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien)

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

Gemäss Art. 3 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien gibt das UVEK die Rundfunkfrequenzen frei und bestimmt die medienpolitisch relevanten Eckwerte. Gemäss Absatz 2 legt es den Anteil der Übertragungskapazität für Rundfunkprogramme mit und ohne Zugangsrechte, die Übertragungsqualität und die Staffelung der Erschliessung des Versorgungsgebietes fest. Dieser Katalog ist nicht abschliessend – je nach Konstellation kann es nötig sein, der Konzessionsbehörde weitere Orientierungen für die Vergabe der entsprechenden Funkkonzessionen zu geben. Dies wäre womöglich dann der Fall, wenn

¹³ Schlussbericht vom 1. Dezember 2014 der Arbeitsgruppe Digitale Migration, S. 5 (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/technologie/digitale-verbreitung/radiobranche-stellt-die-weichen-fuer-den-ukw-ausstieg.html>)

allenfalls nur noch wenige digitale Frequenzressourcen zu vergeben wären und im Interesse der Angebots- und Meinungsvielfalt die Formulierung erhöhter Ansprüche an die späteren Funkkonzessionäre nötig wäre.

Abs. 3 Bst. b: Alle heutigen UKW-Radioveranstalter sollen einen gesicherten, stabilen Platz auf den DAB+-Plattformen erhalten. Mit dem allfälligen Verzicht auf eine Veranstalterkonzession erlischt jedoch das ausdrückliche Zugangsrecht zu den digitalen DAB+-Plattformen (s.o. Ziff. 2.2). Das UVEK soll deshalb bei der Freigabe von digitalen Frequenzen die Konzessionsbehörden (Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom bzw. Bundesamt für Kommunikation BAKOM) dazu anhalten können, geeignete Massnahmen im Interesse der Verbreitung von Programmen schweizerischer (meldepflichtiger) Veranstalter auf diesen Frequenzen zu treffen. Das Instrument dazu sind Auflagen, welche den Betreibern der digitalen Plattformen in den Funkkonzessionen auferlegt werden. Beispielsweise kann der Funkkonzessionär verpflichtet werden, ein internes Reglement über die Vergabe der Programmplätze zu erlassen, in welchem die Berücksichtigung der bisherigen UKW-Radios besonders hervorgehoben wird. Im Anwendungsfall wird das BAKOM über die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Funkkonzessionäre wachen (Art. 58 FMG). Buchstabe b wird entsprechend angepasst: Wenn das UVEK Einzelheiten der Verbreitung von schweizerischen (nicht nur zugangsberechtigten) Programmen festlegt, soll es neu neben der Übertragungsqualität auch andere Kriterien berücksichtigen, insbesondere solche, die der Meinungsvielfalt dienen.

2.4 Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b

Die ersten Betreiber von DAB+-Plattformen waren als Zusammenschluss der Radioveranstalter organisiert. Auf diese Konstellation ist Art. 26 Abs. 1 FKV in seiner bestehenden Fassung gemünzt. Seither hat sich die Situation entwickelt, nicht nur bezüglich der internen Organisation der Plattformbetreiber, sondern insbesondere was die Zusammensetzung der übertragenen Programmpaletten anbelangt. Daher sollen die Voraussetzungen für eine Erteilung der Funkkonzessionen ohne Ausschreibung neu formuliert werden.

Neben der bisherigen Voraussetzung (überwiegend für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen vorgesehene Nutzung, Abs. 1 Bst. a) soll neu entscheidend sein, dass die Gesuchstellerin die vom UVEK gemäss Art. 3 Abs. 2 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien vorgegebenen Kriterien – namentlich bezüglich des Schutzes der Verbreitung schweizerischer Programme (s.o. Ziff. 2.3) – erfüllt (*Abs. 1 Bst. b Ziff. 1*). Ferner soll im Gesuch die Finanzierbarkeit des Aufbaus und Betriebs der Frequenznetze glaubwürdig dargelegt werden müssen (*Abs. 1 Bst. b Ziff. 2*). Schliesslich soll die künftige Funkkonzessionärin über das nötige technische Know-how für die Sicherung eines professionellen Betriebs verfügen und eine chancengleiche, diskriminierungsfreie Behandlung ihrer Kunden zu angemessenen Bedingungen garantieren (*Abs. 1 Bst. b Ziff. 3*).

Art. 27

Art. 27 bedarf ebenfalls einer zukunftsorientierten Anpassung (vgl. Art. 26). Während oder nach Ablauf der Konzessionsdauer können Umstände eintreten, welche eine Verlängerung oder Erneuerung der Funkkonzession ohne weiteres rechtfertigen. Zu denken ist etwa an die Schwierigkeit, unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen andere Interessenten für den Betrieb des Frequenznetzes zu finden, an die Interessen der bei der bisherigen Funkkonzessionärin eingemieteten Veranstalter an einer unterbrechungsfreien Verbreitung ihrer Programme oder an den Schutz fortlaufender Investitionen der Funkkonzessionärin in den qualitativen Ausbau seines Netzes. Vorausgesetzt, die Funkkonzessionärin erfüllt dannzumal die Bedingungen für die Erteilung einer Funkkonzession gemäss dem revidierten Art. 26 Abs. 1, spricht aus medienpolitischer Sicht nichts gegen eine vereinfachte Verlängerung bzw. Erneuerung der Konzession. Unter den gleichen Bedingungen sollte eine Übertragung der Funkkonzession während der Konzessionsdauer von der Konzessionsbehörde auf Gesuch hin ebenfalls genehmigt werden können.

Art. 28

Art. 28 ist in seiner heutigen Fassung aus denselben Gründen ebenso überholt wie Art. 26 Abs. 1 (s.o.). Eine Funkkonzession wird gemäss Art. 24c FMG auf bestimmte Zeit erteilt. Die Konzessionsbehörde legt die Dauer nach Art und Bedeutung der Konzession fest. Bei der Erteilung von Konzessionen für den Betrieb von DAB+-Plattformen etwa ist mit Vorteil auf die Konzessionsdauer der zugangsberechtigten Programme Rücksicht zu nehmen, welche über die betreffende Plattform verbreitet werden. Eine besondere Normierung in der FKV ist nicht erforderlich – sie schafft nur Probleme, wie die zwingende Koppelung der UKW-Funkkonzessionen nach dem bisherigen Art. 26 Abs. 1 an die Veranstalterkonzession beweist. Der Artikel kann daher aufgehoben werden.

Art. 28a

Die Bestimmung wurde per 2010 eingeführt, um HD-Radio zu ermöglichen. Diese Verbreitungstechnologie hat sich nicht durchgesetzt und die Bestimmung hat nie Bedeutung erlangt. Sie kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 62a (Übergangsbestimmung für die Verlängerung von Funkkonzessionen für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen)

Abs. 1: Mit dem neuen Art. 62a werden die UKW-Funkkonzession und die Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht nach RTVG entkoppelt. Bisherige UKW-Programmveranstalter, die auf ihre Veranstalterkonzession verzichten, sollen ein Gesuch um Verlängerung ihrer bisherigen UKW-Funkkonzession längstens bis zur Abschaltung von UKW einreichen können.

Absatz 2 bringt zum Ausdruck, dass es sich um die Regelung einer Übergangsphase handelt mit dem Ziel, die UKW-Verbreitung nach und nach einzustellen. Die Strategie der digitalen Migration macht es erforderlich, dass der Umstieg von UKW auf DAB+ geordnet vollzogen wird. Aus diesem Grund muss das BAKOM verhindern können, dass einzelne Veranstalter die Umschaltung verzögern und so die digitalisierungswillige Konkurrenz davon abhalten, die UKW-Verbreitung einzustellen. Da die UKW-Verbreitung ab 2020 ohnehin nicht mehr flächendeckend gewährleistet ist, sondern im Verhältnis zur digitalen Verbreitung nur noch eine vorübergehende, sekundäre Rolle spielt, wird die mit der Branche koordinierte Abschaltung ohne Entschädigung erfolgen. Dies umso mehr, als der Widerruf der Funkkonzessionen frühzeitig kommuniziert wird.

2.5 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

Bisher wurde für den Teil der Bandbreite, der für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wurde, keine Funkkonzessionsgebühr geschuldet (Art. 39 Abs. 1 des bisherigen FMG). Neu gilt diese Ausnahme nur noch für die Verbreitung von *konzessionierten* Radio- und Fernsehprogrammen (Art. 39 Abs. 1 revFMG).

Diese Änderung wirkt sich auf Inhaber von Funkkonzessionen für die Verbreitung über UKW, DAB+ und DVB-T aus. Die sich darauf ergebende Mehrbelastung kann gemäss Art. 39 Abs. 3^{bis} revFMG abgefedert werden, indem im Interesse der Einführung neuer Technologien eine Reduktion vorgesehen werden kann. Gemäss Art. 58 RTVG i.V.m. Art. 50 RTVV betrifft dies einzig die DAB+-Verbreitung.

Keine Funkkonzessionsgebühr wird gemäss Art. 16 Abs. 1 GebV-FMG für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach Art. 39 Abs. 1 FMG erhoben. Auch diese Gebührenbefreiung bezieht sich neu einzig auf konzessionierte Programme.

Art. 17a (Übergangsbestimmung für die Erhebung von Funkkonzessionsgebühren für Konzessionen für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen)

Bisherige UKW-Programmveranstalter, die auf ihre Veranstalterkonzession verzichten, sollen ein Gesuch um Verlängerung ihrer bisherigen UKW-Funkkonzession längstens bis zur Abschaltung von UKW einreichen können (vgl. Ziff. 2.4 zu Art. 62a FKV). Es ist damit zu rechnen, dass sie in der Phase

der digitalen Migration ihre UKW-Frequenzen gleichwohl noch während einer gewissen Zeit im Simulcast-Betrieb werden verwenden wollen, um möglichst keine Hörerinnen und Hörer während des Übergangs zu DAB+ zu verlieren. Als Gegenleistung für die UKW-Nutzung werden diese Radios nicht mehr wie bisher einen programmlichen Leistungsauftrag erfüllen müssen, sondern eine Funkkonzessionsgebühr im Sinne von Art. 39 Abs. 1 revFMG bezahlen.

Vor diesem Hintergrund anzufügen ist, dass für dieselben Veranstalter gleichzeitig mit der Einführung der UKW-Funkkonzessionsgebühr die bisherige Konzessionsabgabe auf den Werbe- und Sponsoring-Einnahmen nach Artikel 22 RTVG entfällt.

Die Funkkonzessionsgebühr soll den wirtschaftlichen Wert der Frequenzen widerspiegeln. Die Werbe- und Sponsoringeinnahmen bilden das wirtschaftliche Potenzial ab und eignen sich daher als Grundlage für die Berechnung der Funkkonzessionsgebühr. Da die betroffenen Veranstalter keine Pflicht mehr haben, ihre Werbe- und Sponsoringeinnahmen zu deklarieren, wird auf die letzte Konzessionsabgabe abgestellt. Dies rechtfertigt sich, weil die Konzessionsabgabe weitgehend stabil ist.

Im Falle einer erheblichen Schmälerung des wirtschaftlichen Potenzials durch einen Rückgang der mit UKW versorgten Personen – sei dies aufgrund der Rückgabe von Frequenzen oder eines Teilwiderrufs – kann die Funkkonzessionsgebühr entsprechend reduziert werden.